

Beitragsordnung Stand Januar 2022

Mitgliedsbeitrag FC Emmendingen

Der FC Emmendingen erhebt derzeit folgende Mitgliedsbeiträge:

- 100 Euro für Einzelmitglieder aktiv
- 80 Euro für Einzelmitglieder aktiv / ermäßigt
- 64 Euro für Einzelmitglieder passiv
- 130 Euro für Familien ab 2 Personen
- 40 Euro für Rentner und Frauen

Einzelmitgliedsbeitrag aktiv

Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen C - A sowie alle Spieler der aktiven Mannschaften des Vereins.

Einzelmitgliedsbeitrag aktiv - ermäßigt

Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen G - D.

Einzelmitgliedsbeitrag passiv

Diesen Beitrag bezahlen die Mitglieder der AH-Abteilung sowie alle passiven Einzelmitglieder bis zum 67. Lebensjahr, es sei denn, das Mitglied ist vor dieser Altersgrenze bereits Rentner.

Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für ein Elternpaar und deren Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Im Jahr nach der Vollendung des 20. Lebensjahres zahlt ein Kind den Einzelmitgliedsbeitrag, es sei denn, dass er nachweislich noch Schüler/Auszubildender ist oder unter die Regelung des Kindergelds fällt.

Wenn ein Familienmitglied sein 20. Lebensjahr vollendet, wird dieses vom Verein angeschrieben, von welchem Konto sein Beitrag künftig eingezogen werden darf. Sollte ein Mitglied nach dem 20. Lebensjahr noch Schüler oder Auszubildender sein, muss er die Dauer dieses Schul- bzw. Auszubildendenverhältnisses mitteilen.

Rentnerbeitrag

Der ermäßigte Rentnerbeitrag tritt **nicht** automatisch in Kraft, sondern nur auf Antrag des Mitgliedes. Ab dem 67. Lebensjahr kann das Mitglied einen Antrag auf den ermäßigten Beitrag stellen, auch wenn er noch kein Rentner ist.

Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder werden im Jahr nach der Ehrung laut Satzung automatisch beitragsfrei.

Beim SBFV angemeldete Schiedsrichter des FC Emmendingen bezahlen keinen Beitrag. Diese Regelung gilt nur während ihrer **aktiven** Schiedsrichtertätigkeit. Danach wird wieder Beitrag fällig, sei es als Einzelmitglied (ggf. auch als Familienmitglied) oder als Rentner. Sollte das Mitglied eine 25jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Verein vollendet haben, bleibt er aus Lebenszeit beitragsfrei. Gastspieler in der Jugendabteilung sind ebenfalls beitragsfrei, da sie in der Regel bei ihrem Stammverein Beitrag bezahlen.

Ein Mitglied kann aus den verschiedensten Gründen auf Vorstandsbeschluss dauerhaft oder befristet vom Beitrag befreit werden. Aus sozialen Gründen können

Jugendmitglieder vom Jugendleiter und aktive Spieler vom für den Sport zuständigen Vorstandsmitglied vom Beitrag befreit werden. Die Befreiung gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich. Ausnahmen in dringenden Fällen müssen die Ausnahme bleiben und können immer nur auf Antrag für ein Kalenderjahr gelten.

Die Zahlung des Beitrages sollte möglichst per Lastschrifteneinzug erfolgen. Sollte der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich sein (z.B. falsches oder erloschenes Konto, mangels Deckung), können die dadurch entstehenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Barzahler bezahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2.50 Euro pro Jahr und Rechnungsstellung.

Der Beitragseinzug erfolgt jährlich zum 31. Januar.

Rechnungen sind immer spätestens zum 28./29. Februar fällig. Bei Nichteinhaltung des Termins erfolgt eine Zahlungserinnerung zum 01. Mai, eine weitere zum 01. August. Bei Nichtbezahlung bis zum 30. September kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Bei Jugendspielern klärt der Jugendleiter noch einmal ab, warum keine Zahlung erfolgt und entscheidet dann über die weiteren Schritte.

2. In begründeten Fällen kann der engere Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen; dies ist im Aufnahmeantrag geregelt. Auch Daueraufträge der Mitglieder sind möglich. Der Jahresbeitrag wird jeweils spätestens am 1. März zur Zahlung fällig.

4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Allen Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, wird bei Heimspielen auf dem Gelände des Vereins eine Preisermäßigung eingeräumt, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Aktive und Jugendspieler haben freien Eintritt.